

Zu Ltg. 347/W-10/L-1987

Betrifft: Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974

B e r i c h t
des
Landwirtschafts-Ausschusses

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 die Vorlage der Landesregierung VI/5-495-2/11-1987 vom 3.11.1987, betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag des Abg. Wilfing und des Abg. Zauner) ergibt, geändert.

Begründung:

ad 1

Die Einfügung des "Artikel I" ist deshalb erforderlich, da ein Artikel II als Übergangsbestimmung vorgesehen wird (siehe Ziffer 3).

ad 2

Ein Neuauspflanzen soll nicht nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich sein, sondern auch mit Zustimmung desjenigen, der über das Rodungsgrundstück Verfügungsberechtigt (als Pächter, sonstiger Nutzungsberechtigter) ist und der das Rodungsgrundstück seinerzeit neu ausgepflanzt hat.

ad 3

Die Übergangsbestimmung ist deshalb vorgesehen, um eine ungleiche Behandlung von solchen Weinbauern, bei denen das Auspflanzrecht vor Inkrafttreten der Novelle erloschen ist, und von denjenigen, bei denen das Recht nun verlängert wird, zu vermindern. Läuft nämlich die derzeit geltende Frist von 10 Jahren

kurz vor Inkrafttreten der Novelle aus, so befindet sich der betroffene Weinbauer in einer ungleich schlechteren Situation als derjenige, dessen Recht kurz nach Inkrafttreten der Novelle auslaufen würde und dessen Recht nunmehr um 5 Jahre verlängert wird. Bei der Übergangsbestimmung wird deshalb eine Frist von 5 Jahren festgelegt, da die Novelle die Frist von 10 Jahren auf 15 Jahre, also um 5 Jahre, verlängert. Dem Zeitpunkt, an dem die 10Jahresfrist abgelaufen ist, sind sohin 5 Jahre hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich die für die Übergangsbestimmung maßgebende Ablauffrist.

Franz Rupp
Berichterstatler

Anzenberger
Obmann